

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 23/2020

4. Juni 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz vom 13. Mai 2020 ..... 595

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuschüssen zur Existenzsicherung von Sportvereinen und Darlehen zur Sicherung der Liquidität für Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen sowie Sportvereinen und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen vom 14. Mai 2020 ..... 599

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an soziale Organisationen sowie Übernachtungsstätten zur Bewältigung von finanziellen Notlagen in Folge der Covid-19-Pandemie (RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen – RL CSO) vom 20. Mai 2020..... 600

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Ausgleich der Einkommensverluste von Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (RL Grundbetrag WfbM) vom 19. Mai 2020 ..... 603

### Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Abfederung von Härtefällen bei gemeinnützigen Trägern in den Bereichen Umwelt und Landwirtschaft in der Corona-Krise (RL Härtefälle gemeinnützige Träger SMEKUL 2020) vom 18. Mai 2020 ..... 609

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Klimaschutz – RL Klima/2014) vom 14. Mai 2020 ..... 611

### Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens für Prüflingeneure für Standsicherheit vom 18. Mai 2020 ..... 612

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach §§ 7, 9 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens „B 169 Erneuerung Knotenpunkt nördlich Lichtensee mit Anbau eines Radweges“ (Gz.: DD32-8301/22/18) vom 13. Mai 2020 ..... 613

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Chrom(III) Salzlösungen“ der Firma Vopelius Chemie AG am Standort Leipzig Gz.: L44-8431/1932/7 vom 14. Mai 2020 ..... 615

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen in Chemnitz-Harthau, Bereich B95 bis Seniorenresidenz (Maßnahme M3) 1. Planänderung: Flurstück 19/5 der Gemarkung Harthau“ Gz.: C46-0522/460/48 vom 15. Mai 2020..... 616

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Integration der Achsfertigung in das Logistikoptimierungszentrum (LOZ) BT 550“ der Firma Porsche Leipzig GmbH am Standort 04158 Leipzig, Porschestraße 1 Gz.: 44-8431/2236 vom 18. Mai 2020 .....	617	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Leipzig und der Großen Kreisstadt Borna zur Übertragung von Aufgaben der kulturellen Selbstverwaltung, hier Medienarbeit, auf die Mediothek Borna Gz.: 20-2217/172/22 vom 14. Mai 2020 .....	620
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe der Arevipharma GmbH Gz.: DD44-8431/2252 vom 26. Mai 2020 .....	618	Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Leipzig und der Großen Kreisstadt Borna zur Übertragung von Aufgaben der kulturellen Selbstverwaltung, hier Medienarbeit, auf die Mediothek Borna .....	621
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Renaturierung des Lobers zwischen Zschölkau und Rackwitz“ Gz.: L42-8301/60 vom 19. Mai 2020 .....	619	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
		Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Elsterheide und der Gemeinde Spreetal zur Übertragung der Aufgabe der Schiedsstelle vom 3. April 2020 .....	624
		Zweckvereinbarung.....	625

# Sächsisches Staatsministerium des Innern

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz

Vom 13. Mai 2020

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz vom 11. Juli 2011 (SächsABl. S. 1051), die zuletzt durch die Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 4) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Wörter „Geräte und“ durch die Angabe „Geräte,“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Katastrophenschutz“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 

„6. Errichtung und Einrichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Katastrophenschutzeinheiten der privaten Hilfsorganisationen einschließlich Erwerb, Um- und Anbau von Gebäuden für diesen Zweck.“
2. In Ziffer III Nummer 4 wird nach der abschließenden Klammer der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 5 angefügt:
 

„5. für Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 6 die Landkreise, Kreisfreien Städte und Rettungszweckverbände.“
3. Der Ziffer IV wird folgende Nummer 5 angefügt:
 

„5. Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 6 müssen wirtschaftlich und sparsam sein und der Verbesserung der Aufstellung, angemessenen Ausbildung, Ausstattung und Unterbringung und Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel für die Katastrophenbekämpfung dienen. Zuwendungen für den Um- und Anbau von Gebäuden dürfen grundsätzlich nur maximal bis zur Höhe eines zuwendungsfähigen Neubaus gewährt werden. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung investiver Vorhaben einschließlich der Folgekosten ist durch eine positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1179), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), in der jeweils geltenden Fassung, nachzuweisen, soweit die mit den Fördermitteln mitfinanzierte Maßnahme nicht im Haushaltsplan des Fördermittelempfängers veranschlagt ist. Bei Baumaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger grundsätzlich Eigentümer des Grundstücks sein. Ausnahmsweise genügt der Nachweis einer Rechtsposition, die eine der Förderung angemessene Nutzungsdauer, und die Erreichung des Förderzweckes sicherstellt.“
4. Der Ziffer V wird folgende Nummer 7 angefügt:
 

„7. Für die Errichtung, Sanierung, Rekonstruktion sowie für Aus- und Umbaumaßnahmen von Gebäuden zur Unterbringung von Katastrophenschutzeinheiten, die durch im Katastrophenschutz mitwirkende private Hilfsorganisationen genutzt werden, wird der Festbetrag von der Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der GUV-Information „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation“ (GUV-I 8680) festgesetzt. Für die Ermittlung des Festbetrags wird pro Quadratmeter anerkannter Nutzfläche ein Betrag von 1 273 Euro zugrunde gelegt. Mit diesem Festbetrag sind auch die Flächen für Außenanlagen im Sinne von Nummer 1 der GUV-I 8680 abgegolten. Die Nutzfläche soll sich an der nach der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung in den Einheiten vorzuhaltenden Sollausstattung an Fahrzeugen und Helfern orientieren.“
5. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:
 

„f) Anträge auf Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 6 sind der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März vor Beginn des Haushaltsjahres unter Beifügung einer Stellungnahme des Trägers der Katastrophenschutzeinheit vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde stellt eine priorisierte Vorhabensliste auf und legt diese dem Staatsministerium des Innern vor.“
  - b) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „Ziffer II Nr. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „Ziffer II Nummer 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
6. Ziffer VIII wird wie folgt gefasst:
 

„Abweichend von Ziffer VII Nummer 1 Buchstabe f sind Anträge auf Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 6 der Bewilligungsbehörde für das Haushaltsjahr 2020 möglichst bis zum 5. Juli 2020 und für das Haushaltsjahr 2021 möglichst bis zum 30. Juni 2020 vorzulegen.“

7. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser  
Richtlinie ersichtliche Fassung

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung  
in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2020

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöllner

Anhang 1  
 (zu Nummer 7)  
**Anlage 3**  
 (zu Ziffer VII Nummer 1 Buchstabe b)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach § 70 Abs. 3 SächsBRKG  
 (Institutionelle Förderung)**

(Bewilligungsbehörde)

\_\_\_\_\_  
 (Ort, Datum)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen  
 Nicht Zutreffendes bitte streichen

**1. Antragsteller**

Name (Orts-/Kreisverband/Träger):	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Bankverbindung (BIC, IBAN):	
Auskunft erteilt:	Telefon/E-Mail:
Die allgemeine Eignung des Leistungserbringers beziehungsweise der privaten Hilfsorganisation nach § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsBRKG ist durch das Staatsministerium des Innern festgestellt: <input type="checkbox"/> ja Datum: _____ <input type="checkbox"/> nein	

**2. Für Aufstellung, Ausbildung und Unterbringung von Katastrophenschutzeinheiten werden hiermit folgende Zuwendungen beantragt:**

Aufgabenbereich	Art	Anzahl	Kostensatz (Euro)	Zuwendung (Euro)
<input type="checkbox"/> ABC-Gefahrenabwehr	KatS-GGZ			
<input type="checkbox"/> Brandschutz	KatS-LZR			
	KatS-LZWb			
	FüGr BS			
	FuTr			
<input type="checkbox"/> Sanitätswesen/Betreuung	KatS-EZ			
	MTF			
	FüGr San/Bt			
<input type="checkbox"/> Wasserrettung	KatS-WRGr			
<input type="checkbox"/> Bergrettung	KatS-BergRGr			
<input type="checkbox"/> Rettungshunde	KatS-RettHundSt			
<b>Summe</b>				

**3. Ergänzende Angaben und Anlagenübersicht<sup>1)</sup>:**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Für jede Katastrophenschutzeinheit ist ein gesondertes Blatt dem Zuwendungsantrag beizufügen.

\_\_\_\_\_  
 (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
 (Dienstsiegel/Stempel)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift des Antragstellers)

**4. Bewilligungsvoraussetzungen<sup>2)</sup>**

Die konkrete Eignung des Leistungserbringers beziehungsweise der privaten Hilfsorganisation nach § 40 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG ist festgestellt: <input type="checkbox"/> ja Datum: <input type="checkbox"/> nein
Die Katastrophenschutzeinheit wurde aufgestellt am:
Die Ausbildung und Unterbringung der Katastrophenschutzeinheit wird durch den Träger, Leistungserbringer beziehungsweise die private Hilfsorganisation sichergestellt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**5. Stellungnahme der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

<sup>2)</sup> Angaben sind durch die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einzutragen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Dienstsiegel/Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift untere BRK-Behörde)

**Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Änderung der Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die Gewährung von Zuschüssen  
zur Existenzsicherung von Sportvereinen und Darlehen  
zur Sicherung der Liquidität für Trägervereine  
von Sport- und Sportleiterschulen sowie Sportvereinen  
und deren als juristische Personen des Privatrechts  
ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen**

**Vom 14. Mai 2020**

I.

Ziffer XII der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuschüssen zur Existenzsicherung von Sportvereinen und Darlehen zur Sicherung der Liquidität für Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen sowie Sportvereinen und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen vom 21. April 2020 (SächsABl. S. 498) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - „1. Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf<sup>2</sup> orientiertes

Nachrang-Darlehen bis zu maximal 10 Prozent des Jahresumsatzes des Jahres 2019, jedoch minimal 5 000 Euro und höchstens bis zu 500 000 Euro, gewährt.“

2. Nummer 4 wird gestrichen.
3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 22. April 2020 in Kraft.

Dresden, den 14. Mai 2020

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöllner

---

<sup>2</sup> Weiterlaufende Betriebsausgaben

# **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

## **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an soziale Organisationen sowie Übernachtungsstätten zur Bewältigung von finanziellen Notlagen in Folge der Covid-19-Pandemie (RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen – RL CSO)**

**Vom 20. Mai 2020**

### **I.**

#### **Leistungszweck, Rechtsgrundlagen**

1. Der Freistaat Sachsen gewährt aus Gründen der staatlichen Fürsorge nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 53 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 53 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von existenzbedrohenden, finanziellen Notlagen bei sozialen Trägern und ihrer Einrichtungen in Folge der Krisensituation im Rahmen der Covid-19-Pandemie.
2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es gilt die Pflicht zur Schadensminimierung durch den Antragsteller.
3. Billigkeitsleistungen oder verlorene Zuschüsse aus Förderprogrammen der Kommunen, des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, auch soweit sie während der Laufzeit dieses Programms noch in Kraft treten. Es gilt die Pflicht zur Schadensminimierung. Ausgeschlossen ist die Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie für soziale Einrichtungen, für die ein Zuschuss beziehungsweise Ausgleich nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) oder dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, sowie nach anderen Förderrichtlinien des Freistaat Sachsen bereits gewährt wurde.

4. Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die Unternehmen oder Wirtschaftszweige im Sinne der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union begünstigen, erfolgt die Billigkeitsleistung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 11. April 2020, veröffentlicht im BAnz AT 24.04.2020 B1, in der jeweils geltenden Fassung.

### **II.**

#### **Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Bewältigung von finanziellen Notlagen bei sozialen Trägern und ihrer Einrichtungen infolge amtlicher Maßnahmen während der Covid-19-Pandemie, welche daraus resultieren, dass die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben einschließlich Personalausgaben in drei aufeinander folgenden Monaten zu decken.

### **III.**

#### **Empfänger der Billigkeitsleistung**

1. Empfänger der Billigkeitsleistung können sein:
  - a) gemeinnützige eingetragene Vereine und Verbände,
  - b) gemeinnützige, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
  - c) gemeinnützige Stiftungen,
  - d) gemeinnützige und mildtätige Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt).
2. Empfänger der Billigkeitsleistung oder deren Einrichtungen müssen dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zugeordnet sein. Dazu zählen auch: Kinder- und Jugendberufshilfen (KiJbH), Schul- und Jugendberufshilfen (SbJbH), Familienferien- und -bildungsstätten, Naturfreundehäuser sowie Freizeit- und Tagungshäuser.



3. Empfänger müssen ihre Einrichtung in Sachsen haben. Bei Antragstellern, die in mehreren Bundesländern tätig sind, ist die Beantragung und Verwendung nur für den Liquiditätsengpass aus der sächsischen Einrichtung zulässig. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.
4. Diese Regelung gilt für Maßnahmen nach Ziffer I Nummer 4 für Leistungsempfänger und Einrichtungen, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>1</sup>, aber danach in Folge des Ausbruchs der Covid-19-Pandemie Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

#### IV. Voraussetzungen

1. Die Billigkeitsleistung wird zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Covid19-Pandemie verursacht wurde. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen des Antragstellers (inklusive weiterer Fördermittel) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten (unter anderem für Mieten, Betriebskosten) in drei aufeinander folgenden Monaten zu zahlen (Liquiditätsengpass). Der Antragsteller muss den Liquiditätsengpass darlegen und versichern, dass die existenzgefährdende Wirtschaftslage unmittelbar durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde.
2. Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- beziehungsweise Pachtabschluss von mindestens 20 Prozent gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.
3. Empfänger der Leistung haben bei der Antragstellung zu erklären, ob alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Kostensenkung ausgeschöpft (zum Beispiel Kurzarbeit) und Finanzhilfen nach anderen Programmen nach Ziffer I Nummer 3 Satz 1 beantragt wurden. Sollten Empfänger die hier gewährte Billigkeitsleistung in Anspruch nehmen und im Nachgang Zuschüsse beziehungsweise Ausgleichszahlungen zur Deckung des dargelegten Liquiditätsengpasses erhalten, sind die gewährten Billigkeitsleistungen in Höhe der Überkompensation, das heißt die nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses benötigten Mittel, eigenständig zurück zu erstatten.

#### V. Art, Umfang und Höhe der Leistung

1. Die Billigkeitsleistung wird als Zuschuss einmalig pro Leistungsempfänger gewährt.
2. Die Höhe der Billigkeitsleistung ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten pro Einrichtung, wobei die Anzahl aller Beschäftigten der Einrichtung (Vollzeitaquivalente)

maßgeblich ist. Neben den angestellten Beschäftigten werden Auszubildende sowie geringfügig Beschäftigte (Minijobber) über die jeweiligen Stundenanteile ebenfalls berücksichtigt. Einrichtungen ohne vorgenannte Beschäftigte gelten als solche bis fünf Beschäftigte.

3. Es werden Zuschüsse als Billigkeitsleistungen in Höhe des dargelegten Liquiditätsengpasses, jedoch maximal bis zu folgenden Höhen gewährt:
 

bis 9 000 Euro	für Leistungsempfänger bis 5 Beschäftigte,
bis 15 000 Euro	für Leistungsempfänger ab über 5 bis 10 Beschäftigten,
bis 20 000 Euro	für Leistungsempfänger ab über 10 bis 25 Beschäftigten,
bis 30 000 Euro	für Leistungsempfänger ab über 25 Beschäftigten.
4. Für Einrichtungen nach Ziffer III Nummer 2 Satz 2 werden abweichend von Nummer 3 Zuschüsse als Billigkeitsleistung in Höhe des dargelegten Liquiditätsengpasses, jedoch maximal in Höhe von 500 Euro pro Bett gewährt.
5. Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate. Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers, insbesondere Personalausgaben, gewerblichen Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, bezogen auf die in Satz 1 bezeichneten Monate. Abschreibungen et cetera sind nicht heranzuziehen.
6. Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage führen. Hierbei sind gegebenenfalls weitere Hilfen zu berücksichtigen. Zudem sind die Kumulierungsvorschriften der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu beachten.

#### VI. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
2. Der Antrag ist unter Verwendung des durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens bei der Bewilligungsstelle bis spätestens 30. September 2020 einzureichen. Über die Anträge entscheidet die Bewilligungsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
  - für Antragsteller nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, handelt.
4. Auszahlungen sollen unverzüglich jedoch spätestens bis einen Monat nach Antragstellung erfolgen.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

5. Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Prüfrechte haben der Sächsische Rechnungshof sowie das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
6. Die erforderlichen Informationen gemäß Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 und Anhang III

der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 16. Dezember 2014 über die gewährte Zuwendung sind gemäß § 4 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu veröffentlichen.

#### VII.

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 20. Mai 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

**Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zum Ausgleich der Einkommensverluste  
von Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen  
im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie  
(RL Grundbetrag WfbM)**

**Vom 19. Mai 2020**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), Zuwendungen zum Ausgleich der Einkommensverluste von Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aufgrund einer Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) – im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – geändert worden ist.

1.2 Durch die im Rahmen der Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie am 20. März 2020 erlassene Allgemeinverfügung des SMS zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes wurde ab 21. März 2020 ein Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote verfügt.  
In der Zeit des Betretungsverbotes ist es den WfbM nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, ein Arbeitsergebnis aus wirtschaftlicher Tätigkeit zu erzielen. Dieses ist Grundlage für das an die WfbM-Beschäftigten zu zahlende Arbeitsentgelt. Dies hat zur Folge, dass WfbM-Beschäftigte ohne jeden Ausgleichsanspruch Einkommensverluste erleiden. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nicht. Das an die WfbM-Beschäftigten zu zahlende Arbeitsentgelt setzt sich aus dem Grundbetrag und einen Steigerungsbetrag zusammen. Mit der Zuwendung wird sichergestellt, dass die WfbM und andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, die Zahlung des Grundbetrages für Werkstattbeschäftigte und Menschen mit Behinderungen bei anderen Leistungsanbietern für den Zeitraum behördlich angeordneter Betretungsverbote weiterhin leisten können.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Den Werkstätten und anderen Leistungsanbietern wird für die Zeit des Betretungsverbotes ab 21. März 2020 der monatliche Grundbetrag als Bestandteil der Werkstattvergütung für jeden Beschäftigten, mit Ausnahme derjenigen Beschäftigten, die durch den Leiter der WfbM beziehungsweise durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs in besonders wichtigen Teilbereichen vom Betretungsverbot ausgenommen wurden, gezahlt. Die Mittel sind zweckgebunden für die Zahlung des Grundbetrages nach § 221 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch an diese Beschäftigten zu verwenden.

2.2 Für das Rechtsverhältnis zwischen den anderen Leistungsanbietern, die Leistungen nach § 58 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen, und Menschen mit Behinderungen gilt § 221 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Förderung nach dieser Richtlinie findet deshalb entsprechende Anwendung für andere Leistungsanbieter.

2.3 Eine Übernahme des Steigerungsbetrages erfolgt nicht.

2.4 Die Förderung ist bis längstens 20. Juni 2020 befristet.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Erstempfänger der Zuwendung ist der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV).

3.2 Letztempfänger der Zuwendungen sind

- a) die Träger der WfbM, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Betretungsverbotes in WfbM im Freistaat Sachsen anerkannt waren und in einem Rechtsverhältnis mit dem KSV standen, und
- b) andere Leistungsanbieter im Sinne von § 60 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Betretungsverbotes WfbM im Freistaat Sachsen eine Vereinbarung mit dem KSV über Leistungen nach § 58 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen hatten.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Mit diesem Förderprogramm werden nur Werkstätten und andere Leistungsanbieter gefördert,
- a) die auf Grund eines verfügteten Betretungsverbot nicht mehr in der Lage sind, aus wirtschaftlicher Tätigkeit die erforderlichen Mittel für die Zahlung des vereinbarten Arbeitsentgeltes zu erwirtschaften und
  - b) denen ein Rückgriff auf Rücklagen nicht möglich ist oder bei denen ein solcher Rückgriff zu einer dauerhaften Existenzgefährdung der Werkstatt führen würde.
- 4.2 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Letztempfänger im Fall der Bewilligung die gewährte Zuwendung in Höhe der monatlichen Pauschale an die Beschäftigten der WfbM auszuzahlen, die nicht zum jeweiligen Stichtag durch den Leiter der WfbM beziehungsweise durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs in besonders wichtigen Teilbereichen vom Betretungsverbot ausgenommen waren.
- 4.3 Sofern Förderungen oder Maßnahmen des Bundes mit gleicher Zielrichtung erfolgen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Diese sind auf die Leistungen nach dieser Richtlinie anzurechnen. Es besteht insoweit eine Schadensminderungspflicht.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Dem Erstempfänger werden die für die Umsetzung der Richtlinie bereitgestellten Mittel im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Den Letztempfängern wird die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Pauschale gewährt.
- 5.3 Die Höhe der Pauschale beträgt monatlich 89 Euro je Beschäftigten nach Nummer 4.2.
- 5.4 Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem ein Betretungsverbot angeordnet ist.
- 5.5 Die Höhe der Zuwendung an den Letztempfänger wird monatlich auf der Grundlage der Meldungen der Zuwendungsempfänger neu festgesetzt. Ein Monat umfasst jeweils den Zeitraum vom 21. des Monats, für den die Zuwendung erfolgt, bis zum 20. des folgenden Monats. Die Ermittlung der Zuwendungshöhe erfolgt stichtagsbezogen. Stichtag ist jeweils der 21. des Monats, für den die Zuwendung erfolgt.
- 5.6 Die Förderung endet mit der Beendigung eines angeordneten Betretungsverbot ohne dass es eines Aufhebungsbescheides bedarf. Soweit sich bei Beendigung des Betretungsverbot kein ganzer Monat mehr ergibt, erfolgt für diesen Monat eine anteilige Finanzierung in Höhe von jeweils einem Dreißigstel des Monatsbetrages je Kalendertag des Betretungsverbot.

#### 6. Verfahren

- 6.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Bewilligungsverfahrens.
- 6.2 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
- 6.3 Die Bewilligung erfolgt in Höhe der bereitgestellten Mittel an den KSV als Erstempfänger zur Weiterbewilligung an die Träger der WfbM und der anderen Leistungsanbieter als Letztempfänger der Zuwendungen. Die Auszahlung an den KSV erfolgt auf Anforderung jeweils für die Monatszeiträume nach Nummer 5.5.
- 6.4 Die Bewilligungen an die Letztempfänger erfolgen auf Antrag. Der Antrag ist vom Träger der WfbM beziehungsweise vom anderen Leistungsanbieter mit dem als Anlage 1 beigefügten Vordruck beim KSV einzureichen.
- 6.5 Der Erstempfänger reicht die Zuwendung in öffentlich-rechtlicher Form durch Zuwendungsbescheid an die Letztempfänger aus.
- 6.6 Die Zahlung der ersten Monatsrate erfolgt nach Bewilligung an die Letztempfänger auf der Grundlage der Antragsdaten für den Zeitraum vom 21. März 2020 bis 20. April 2020.
- 6.7 Die im Antrag gemeldeten Beschäftigtenzahlen sind von den Letztempfängern mit dem als Anlage 2 beigefügten Formblatt ab 21. April 2020 monatlich zum Stichtag nach Nummer 5.4 zu aktualisieren. Die Aktualisierung kann per E-Mail beim KSV eingereicht werden. Die Auszahlung der weiteren Monatsraten an die Letztempfänger erfolgt nach Eingang und auf der Grundlage der jeweils aktualisierten Meldung für den jeweils auf den Stichtag folgenden Monat.
- 6.8 Letztempfänger können Anträge auf Förderung letztmalig 6 Wochen nach Beendigung des Betretungsverbot beim KSV stellen.
- 6.9 Der KSV zahlt für die Weiterbewilligung an die Letztempfänger nicht benötigte Mittel nach Beendigung des Betretungsverbot nach der AV Betretungsverbot WfbM innerhalb von vier Wochen nach Ende der Ausschlussfrist nach Nummer 6.8 an die Bewilligungsbehörde zurück.
- 6.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.11 Es gelten die Prüfungsrechte des Sächsischen Rechnungshofes nach den §§ 88ff. der Sächsischen Haushaltsordnung.

**7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 21. März 2020 in Kraft.

Dresden, den 19. Mai 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

**Anlage 1**

(zu Nummer 6.4)

An den

Kommunalen Sozialverband Sachsen  
Fachdienst 360  
Postfach 10 09 62  
04009 Leipzig

vorab per E-Mail: antje.may@ksv-sachsen.de

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der RL Grundbetrag WfbM**

Hiermit beantragen wir

Antragsteller:

---

---

---

---

für die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM)/die Betriebsstätte als Anderer Leistungsanbieter i.S.v. § 60 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ALA)

Name der Werkstatt/  
Betriebsstätte:

---

mit Hauptsitz:

---

---

die Gewährung einer Zuwendung nach der RL Grundbetrag WfbM.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Betretungsverbot der Werkstatt/der Betriebsstätte am 21. März 2020 waren in der o.g. WfbM/beim o.g. Anderen Leistungsanbieter insgesamt \_\_\_\_\_ Menschen mit Behinderungen beschäftigt.

Davon waren \_\_\_\_\_ Beschäftigte durch den Leiter der WfbM bzw. durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs in besonders wichtigen Teilbereichen vom Betretungsverbot ausgenommen und weiterhin tätig.

Wir erklären hiermit, dass

- die o.g. WfbM/der o.g. ALA auf Grund des angeordneten Betretungsverbotes seit dem 21. März 2020 nicht mehr in der Lage ist, aus wirtschaftlicher Tätigkeit die erforderlichen Mittel für die Zahlung des vereinbarten Arbeitsentgeltes zu erwirtschaften

- ein Rückgriff auf Rücklagen der o.g. WfbM/des o.g. ALA nicht möglich ist oder ein solcher zu einer dauerhaften Existenzgefährdung der Werkstatt/des ALA führen würde.

Die vorgenannten Erklärungen können vom Antragsteller auf Anforderung durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

Die Zahlung der Zuwendung soll erfolgen an:

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Bank \_\_\_\_\_.

Für Rückfragen steht Ihnen

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

zur Verfügung.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass

- kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht, sondern
- eine Bewilligung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen kann
- die Auszahlung der Zuwendung monatlich auf der Grundlage der jeweils aktuellen Beschäftigungszahlen zum Stichtag nach Nr. 5.4 der RL Grundbetrag WfbM erfolgt
- die gemeldeten Beschäftigtenzahlen mit der Stichtagsmeldung in Anlage 2 der RL Grundbetrag WfbM jeweils zum 21. des laufenden Monats unaufgefordert aktualisiert werden müssen, damit weitere Zahlungen erfolgen
- der Bewilligungszeitraum mit Aufhebung des Betretungsverbot ohne Erlass eines Änderungsbescheides endet.

Der Antragsteller versichert, die gewährte Zuwendung entsprechend Nr. 2 und Nr. 4.2 der RL Grundbetrag WfbM für die Zahlung des Grundbetrages nach § 221 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu verwenden und an die Beschäftigten der WfbM/des Anderen Leistungsanbieters, die zum Stichtag nicht aufgrund einer Ausnahme nach Nr. 3 AV Betretungsverbot WfbM tätig waren, auszuzahlen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2020

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertretungsberechtigter des Trägers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Leiter/Stellvertreter WfbM/Vertretungsberechtigter ALA

**Anlage 2**  
(zu Nummer 6.7)

An den

Kommunalen Sozialverband Sachsen  
Fachdienst 360  
Postfach 10 09 62  
04009 Leipzig

vorab per E-Mail: antje.may@ksv-sachsen.de

**Stichtagsmeldung zur  
Gewährung einer Zuwendung nach der RL Grundbetrag WfbM**

Betrifft Antrag vom: \_\_\_\_\_ 2020

Antragsteller: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

für die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM)/die Betriebsstätte als Anderer Leistungsanbieter i.S.v. § 60 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ALA)

Name der Werkstatt/  
des ALA: \_\_\_\_\_

mit Hauptsitz: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Stichtagsmeldung zum 21. \_\_\_\_\_ 2020**

Anzahl der Beschäftigten der WfbM/des ALA am Stichtag	
davon durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs in besonders wichtigen Teilbereichen vom Betretungsverbot ausgenommen und weiterhin tätig	
davon am Stichtag nicht in Beschäftigung	

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2020

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Leiter/Stellvertreter WfbM/Vertretungsberechtigter ALA



# Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Abfederung von Härtefällen bei gemeinnützigen Trägern in den Bereichen Umwelt und Landwirtschaft in der Corona-Krise (RL Härtefälle gemeinnützige Träger SMEKUL 2020)

Vom 18. Mai 2020

### I.

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck ist die Unterstützung von als gemeinnützig anerkannten, auf den Gebieten Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft tätigen Trägern, die aufgrund der im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie (COVID-19-Pandemie) getroffenen Maßnahmen mit Einschränkungen konfrontiert sind, die sich auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vereine auswirken können. Zur Abmilderung der Folgen und zur Sicherung des Fortbestandes der Vereinslandschaft soll diesen Trägern im Rahmen einer Soforthilfe eine Einmalzahlung zur Existenzsicherung als Zuschuss gewährt werden.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie sowie
  - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) in der jeweils geltenden Fassung, die zuletzt per Beschluss der Europäischen Kommission vom 11. April 2020 (SA.56974 [2020/N]) genehmigt worden ist, gewährt. Die Vorgaben der Bundesregelung sind vorrangig zu beachten.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.
5. Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, Versicherungsleistungen, die für diese Situation einschlägig sind, insbesondere Veranstaltungsausfallversicherungen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für Zuschussprogramme von Bund und kommunalen Körperschaften und andere staatliche Leistungen zur Existenzsicherung, soweit für den Antragsteller verfügbar. Die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Zuschussprogramme des Freistaates Sachsen mit ähnlicher Zielrichtung ist ausgeschlossen.

### II.

#### Gegenstand der Förderung

Die Förderung soll den Trägern insbesondere zur Existenzsicherung dienen. Ein entsprechender Bedarf ist nachzuweisen.

### III.

#### Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungen können Träger erhalten, die als gemeinnützig anerkannt und auf dem Gebiet
  - des Natur-, Klima- und Umweltschutzes,
  - der Landschaftspflege,
  - der Nachhaltigkeit,
  - der Landwirtschaft<sup>1</sup> und Forstwirtschaft, der Fischerei und Aquakultur einschließlich der Vermarktung regionaler Erzeugnisse,
  - der Tier- und Pflanzenzucht oder
  - der Förderung erneuerbarer Energien und des effizienten Energieverbrauchs
 tätig sind.
2. Der Träger muss überwiegend im Freistaat Sachsen tätig sein.

<sup>1</sup> Produktion von Erzeugnissen mit Ausnahme der Produkte des Fischerei- und Aquakultursektors, die in Anhang I zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) gelistet sind

3. Antragsteller, die sich bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befanden<sup>2</sup>, sind von einer Zuwendung ausgeschlossen.

#### IV.

##### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Der Antragsteller hat in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die geltend gemachten Kosten aufgrund von Maßnahmen entstanden sind, welche wegen des Infektionsschutzes aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffen wurden. Dabei kann es sich um unabwiesbare Einnahmeverluste oder zusätzliche Ausgaben handeln. Im Fall der unabwiesbaren Einnahmeverluste weist der Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise nach, dass die Zuschussförderung zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten erforderlich ist.
2. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage von Eigenerklärungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Anforderung – auch nach Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses – die zur Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### V.

##### Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1. Die Soforthilfe wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Als Finanzierungsart wird dabei eine Festbetragsfinanzierung in Form einer einmaligen Zuwendung festgelegt.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt in Abhängigkeit von dem nachgewiesenen Finanzierungsbedarf bis zu 10 000 Euro.
3. In besonders begründeten Einzelfällen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft von der festgelegten Höchstsumme abgewichen und eine Förderung bis zu 20 000 Euro gewährt werden.

#### VI.

##### Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Anträge auf Förderung sind bis zum 30. Juni 2020 beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Formulare sind im Internet unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-haertefaele-gemeinnuetzige-traeger-sme-kul-2020-9758.html> abrufbar.
2. Zuwendungen unter 1 000 Euro je Antragsteller werden nicht gewährt.
3. Mit dem Antrag hat der Antragsteller der Bewilligungsbehörde schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform alle Beihilfen, die er nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 bislang beantragt oder erhalten hat, oder sonstige erhaltene Unterstützungsleistungen anzugeben.
4. Die Summe aller einem Antragsteller gewährten Beihilfen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 dürfen die dort angegebenen Beträge im Jahr 2020 nicht übersteigen.
5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auch nach Bewilligung und Auszahlung an der Erfolgskontrolle mitzuwirken. Er hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
6. Die Regelungen der ANBest-P (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) finden mit Ausnahme der Nummern 6, 7 und 8 keine Anwendung. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen.
7. Jede Einzelbeihilfe wird gemäß § 4 Absatz 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 veröffentlicht.

#### VII.

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19. Mai 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 18. Mai 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther

<sup>2</sup> In Abhängigkeit von dem Tätigkeitsfeld des Vereins gelten Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 zur Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten.

**Dritte Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
zur Änderung der Förderrichtlinie  
über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Steigerung  
der Energieeffizienz und zum Klimaschutz im Freistaat Sachsen  
(Förderrichtlinie Klimaschutz – RL Klima/2014)**

**Vom 14. Mai 2020**

I.

**Änderung der Förderrichtlinie Klima/2014**

Die Förderrichtlinie Klimaschutz vom 22. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 100), die zuletzt durch die Richtlinie vom 5. Juli 2019 (SächsABl. S. 1047) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Richtlinie wird wie folgt geändert:  
„Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Klimaschutz – RL Klima/2014)“.
2. Teil A Ziffer II wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „des Gesetzes vom 6. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 286)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „18. Dezember 2013 (SächsABl. 2014 S. 223)“ geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 (SächsABl. SDR. S. S 848)“ durch die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352)“ ersetzt.
    - cc) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Angabe „15. Juli 2014 (SächsABl. S. 927)“ wird durch die Angabe „6. März 2020 (SächsABl. S. 234)“ ersetzt.
      - bbb) Die Angabe „1,7“ wird durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
    - dd) In Buchstabe d wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch die Angabe „5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I. S. 846)“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „, S. 320“ der Halbsatz „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/460 vom 30. März 2020 (ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 5) geändert worden ist,“ angefügt.
3. Teil D Ziffer III wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Zahl „3 000“ durch die Zahl „2 500“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322)“ durch die Angabe „11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)“ ersetzt.
4. In Teil E Ziffer I werden die Wörter „nicht rückzahlbaren“ gestrichen.
5. In Teil F Ziffer II Nummer 1 wird Satz 2 gestrichen.
6. Teil G wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer I Satz 5 werden nach den Wörtern „das Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
  - b) In Ziffer II letzter Satz werden nach den Wörtern „Das Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.

bb) Buchstabe b wird folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „, S. 289)“ wird der Halbsatz „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/460 vom 30. März 2020 (ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 5) geändert worden ist.“ angefügt.

bbb) Nach dem Wort „Beschäftigung“ wird die Angabe „“gestrichen.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „, S. 1)“ der Halbsatz „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist,“ angefügt.

bb) In Buchstabe c wird nach der Angabe „, S. 8)“ der Halbsatz „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1923 vom 7. Dezember 2018 (ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2) geändert worden ist.“ angefügt.

II.

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Dresden, den 14. Mai 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther

# Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens für Prüflingen für Standsicherheit

Vom 18. Mai 2020

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Verordnung vom 30. März 2020 (SächsGVBl. S. 180) geändert worden ist, können Anträge auf Anerkennung als Prüflingen für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau bis zum

**28. August 2020**

bei dem

Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung  
Referat Bautechnik, Bauordnungsrecht, Holzbau  
01095 Dresden

eingereicht werden.

Informationen zu den Anerkennungsvoraussetzungen, zum Anerkennungsverfahren und zu den Antragsunterlagen sind der Durchführungsverordnung zur SächsBO zu entnehmen. Die Verordnung kann über einen Weblink unter der Adresse

<https://www.revosax.sachsen.de>

eingesehen werden. Ein Antragsformular sowie weitere Informationen stehen im Internet unter der Adresse

<https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/prueflingen.htm>

bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung  
Anita Eichhorn  
Referatsleiterin Bautechnik, Bauordnungsrecht, Holzbau

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach §§ 7, 9 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens „B 169 Erneuerung Knotenpunkt nördlich Lichtensee mit Anbau eines Radweges“

(Gz.: DD32-8301/22/18)

Vom 13. Mai 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 6. November 2018 hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 17 des Bundesfernstraßengesetzes beantragt. Das Änderungsvorhaben bezieht sich auf die Bundesstraße B 169, deren Knotenpunkt mit der Staatsstraße S 89 neu gestaltet werden soll und die mit einem gemeinsamen Geh- und Radweg in Richtung Tiefenau ergänzt werden soll.

Die Planfeststellungsbehörde führte daher nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die allgemeine Vorprüfung hat für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht ergeben.

Das Änderungsvorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Standort (Kriterium 2 der Anlage 3 des des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens (Kriterium 3 der Anlage 3 des des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in ihrer Zusammenschau und unter Einbezug einer Ökokontomaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die tragenden Erwägungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung des Knotenpunktes der B 169 zur S 89 nördlich Lichtensee in Form

eines Kreisverkehrs. Des Weiteren ist die Anlage eines Zweirichtungs-Geh- und Radweges auf der Südseite der B 169 vorgesehen, der an den vorhandenen Weg aus Richtung Tiefenau anknüpft. Der Geh- und Radweg umschließt auch den künftigen Kreisverkehr vollständig, um für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer sichere Wegeverbindungen zu den anschließenden Geh- und Radwegen zu gewährleisten.

Die Ausdehnung der Baustrecke beträgt 726 m. Der dreiarmlige Kreisverkehr wird künftig in leicht nordöstlich verschobener Position gegenüber dem bestehenden Knotenpunkt errichtet und besitzt einen Durchmesser von 40 m. Die anschließenden Verkehrsarme werden nahe des Kreisverkehrs mit Fahrbahnteilern ausgestattet, die auch für Fußgänger und Radfahrer sichere Querungshilfen bilden. Der gemeinsame, benutzungspflichtige Geh- und Radweg wird mit einer Breite von 2,5 m errichtet. Die Breite der Bundesstraße beträgt 8,0 m zuzüglich eines beidseitig je 1,5 m breiten Bankettes.

Außerhalb der Ortslage von Lichtensee wird der die Bundesstraße kreuzende Durchlass des Steiggrabens erneuert. Künftig wird anstelle des Rohrdurchlasses DN 1000 ein offener, fischottergerechter Durchlass mit einer lichten Weite von 3,2 m und einer lichten Höhe von 1,9 m geschaffen, der mit einer Länge von 16,7 m fast rechtwinklig unter der Fahrbahn verläuft. Er ist mit einer 1,0 m breiten Berme und beidseitigen Leitzäunen ausgestattet und erlaubt somit eine sichere Passage von Fischottern und anderen Tieren unter der Bundesstraße hindurch. Die Seitenstücke des Durchlasses werden als naturnaher Graben gestaltet.

Die Entwässerung der neugebauten Fahrbahn- sowie Geh- und Radwegabschnitte erfolgt ortsnah in die vorhandene Regenwasserkanalisation und außerorts breitflächig über die Fahrbahnränder und Bankette. Für einen Entwässerungsabschnitt ist es abweichend davon notwendig, auf der nördlichen Seite der Bundesstraße nahe des Kreisverkehrs eine circa 75 m lange Versickerungsmulde mit Rigoilen anzulegen. Da das Niederschlagswasser ausreichend starke Bodenschichten passiert, ist eine Verunreinigung des Grundwasser an dieser Stelle nicht zu erwarten.

Die Anlage dieses einseitig verlaufenden Zweirichtungs-Geh- und Radweges stellt eine wesentliche Verbesserung vor allem für die unmotorisierten Verkehrsteilnehmer dar. Der erneuerte Knotenpunkt in Form eines Kreisverkehrs gestattet einen sicheren Verkehrsfluss bei künftig leicht steigender Verkehrsteilnehmerzahl.

Das Bauvorhaben nimmt eine Fläche von circa 10 750 m<sup>2</sup> in Anspruch. Durch den Rückbau von Straßen- und Straßenebenenflächen auf circa 1 380 m<sup>2</sup> wird die für eine Kompensation erforderliche Entsiegelungsfläche an anderer Stelle verringert.

Ein insgesamt bestehender Kompensationsbedarf von 4 080 m<sup>2</sup> Entsiegelungsfläche kann aus Platzgründen und weil andere Flächennutzungen entgegenstehen nicht vor Ort ausgeglichen werden. Aus diesem Grund werden Ökomaßnahmen in der nahegelegenen Gohrischheide bilanziert. Dabei sind bereits vorlaufend 850 m<sup>2</sup> Entsiegelungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „B 169 Ausbau nördlich Lichtensee – Anbau eines Radweges“ zusätzlich erfolgt. Es verbleiben somit 3 230 m<sup>2</sup> Entsiegelungsmaßnahmen, die in der Gohrischheide vorgenommen werden.

Ein Konzept an Vermeidungs-, Ausgleichs- sowie Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen flankieren das Bauvorhaben. Hervorzuheben ist eine Vorortbegehung vor Baubeginn durch einen Fachgutachter zum Schutz potentieller Fledermausquartiere und Niststandorte, der besondere bauzeitliche Schutz des Steiggraben als Lebensraum und Oberflächengewässer und der Einzelbaumschutz an 28 straßenbegleitenden beziehungsweise gewässernahen Bäumen. Es müssen keine Bäume gefällt oder Gehölzstrukturen gerodet werden.

Dresden, den 13. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen  
Holger Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

Von der Flächeninanspruchnahme des Bauvorhabens ist ein archäologisches Bodendenkmal betroffen (Siedlung aus dem Neolithikum am nördlichen Rand von Lichtensee). Mit dem Landesamt für Archäologie ist aus diesem Grund vor Baubeginn eine Grabungsvereinbarung abzuschließen.

Die Bauzeit wird mit 1,5 Jahren veranschlagt und ist für ein Vorhaben dieser Größenordnung angemessen. Eine durch das Landratsamt Meißen vorgeschlagene Umleitungsführung über die Panzerstraße und den Bettelweg muss noch bestätigt werden.

Durch die vor Ort möglichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung einer ökologischen Aufwertung des Steiggraben und einer Ökomaßnahme (Entsiegelung) in der Gohrischheide bleiben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt im Rahmen des Bauvorhabens zurück. Der Eingriff wird vollständig kompensiert.

Diese Feststellung zur UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf die Internetseite der Landesdirektion Sachsen, unter <http://www.lidsachsen.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Chrom(III) Salzlösungen“  
der Firma Vopelius Chemie AG am Standort Leipzig**

**Gz.: L44-8431/1932/7**

**Vom 14. Mai 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Vopelius Chemie AG in 04318 Leipzig, Torgauer Straße 76d beantragte mit Datum vom 6. April 2018 zuletzt ergänzt am 6. März 2020, die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Chrom(III) Salzlösungen in 04318 Leipzig, Torgauer Straße 76d. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 4.1.15 G der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage zur Herstellung von Chrom(III)-Salzlösungen ist der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Die neue Reaktorlinie wird in einer bestehenden Halle errichtet,
- entstehende Emissionen an Luftschadstoffen aus dem Prozess sind auf Grund des geringen Massenstromes und der Ableitung über einen Wäscher nicht relevant,
- zusätzliche Lärmemissionen werden nicht auftreten,
- auf Grund der Beschaffenheit der Reaktorlinie nach den anerkannten Regeln der Technik und der vorhandenen Rückhalteeinrichtungen ist eine Gefährdung der Gewässer nicht zu besorgen,
- eine zusätzliche Gefahrenerhöhung kann ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 14. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
komm. Referatsleiter Immissionsschutz

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen in Chemnitz-Harthau,  
Bereich B95 bis Seniorenresidenz (Maßnahme M3)  
1. Planänderung: Flurstück 19/5 der Gemarkung Harthau“**

**Gz.: C46-0522/460/48**

**Vom 15. Mai 2020**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, Rauenstein 6a, 09514 Pockau-Lengefeld hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 5. September 2019 eine Änderung des Vorhabens angezeigt und dessen Zulassung beantragt.

Das Änderungsvorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 30. April 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Änderungsvorhabens und der Abrissarbeiten,
- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,
- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- die nicht vorhandenen Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
  - die verwendeten Stoffe und Technologien
- die nicht vorhandenen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- der unerhebliche Reichtum, die unerhebliche Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, hinsichtlich des geographischen Gebietes das betroffen ist und hinsichtlich der unerheblichen Anzahl von Personen, die von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- der nicht vorhandene grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen,
- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Umkehrbarkeit und die geringe Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Verringerung der Inanspruchnahme des Biotops,
- keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, sowie für die menschliche Gesundheit,
- keine altlastverdächtige Flächen oder Altablagerungen,
- keine negativen Auswirkungen auf Zustand des Oberflächenwasserkörpers,
- keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Leipzig, den 15. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen  
Kammel  
Referatsleiter



**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Integration der Achsfertigung  
in das Logistikoptimierungszentrum (LOZ) BT 550“  
der Firma Porsche Leipzig GmbH  
am Standort 04158 Leipzig, Porschestraße 1**

**Gz.: 44-8431/2236**

**Vom 18. Mai 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Porsche Leipzig GmbH, Porschestraße 1 in 04158 Leipzig, beantragte mit Datum vom 30. Januar 2020 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen am Standort in 04158 Leipzig, Porschestraße 1, Gemarkung Lützschena, Flurstücke 344/6, 345/3, 397/3 und 398/3. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 3.24 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb neuer Montagelinien zur Fertigung von Achsmodulen am Standort.

Die Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen ist der Nummer 3.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, zuzuordnen.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und ob deshalb die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Neuerrichtung der Montagelinien erfolgt im bestehenden Gebäude des Logistikoptimierungszentrums. Mit der Achsfertigung sind keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen oder Lärm verbunden. Der zusätzliche Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entspricht den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), Stoffeinträge in den Boden und in das Grundwasser sind nicht zu besorgen.

Die vorhabenbedingte Änderung des Lkw-Verkehrs führt zu keinen zusätzlichen Immissionen von Luftschadstoffen sowie Lärmbelastungen außerhalb des Betriebsgeländes.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 18. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
komm. Referatsleiter Immissionsschutz

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe  
der Arevipharma GmbH**

**Gz.: DD44-8431/2252**

**Vom 26. Mai 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die Arevipharma GmbH in Radebeul, beantragte mit Datum vom 31. März 2020 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen durch die Herstellung der ersten Stufe des Wirkstoffes Cholesterol in der Mehrzweckanlage mit einer Jahresproduktionsmenge von 1,6 Tonnen.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 4.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens sollen keine baulichen oder apparatetechnischen Änderungen an der Anlage vorgenom-

men werden. Aus diesem Grund erfolgt keine Beanspruchung neuer Flächen. Somit kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna beziehungsweise Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen beziehungsweise zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht. Im Hinblick auf die Lärmsituation ergeben die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen im Umgang mit dem anfallenden Abwasser, welches in Form von Spül- und Reinigungswässern anfällt und weiterhin ausschließlich als Abfall entsorgt wird. Die Änderungen im Bereich des Abfalls haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 4. Juni 2020 bis einschließlich 4. Juli 2020 einsehbar.

Dresden, den 26. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Renaturierung des Lobers  
zwischen Zschölkau und Rackwitz“**

**Gz.: L42-8301/60**

**Vom 19. Mai 2020**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Gemeinde Rackwitz, Hauptstraße 11, 04519 Rackwitz hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 17. Dezember 2019 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Renaturierung des Lobers zwischen Zschölkau und Rackwitz“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dem entsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 19. Mai 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- Landschaftsschutzgebiet,
- Überschwemmungsgebiet.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Herstellung eines naturnahen mäandrierenden Gewässerlaufs,
- Rückhaltung von Wasser in der Fläche zur Vermeidung stärkerer Hochwasserfolgen,
- Förderung von Fauna, Flora und Aufwertung des Landschaftsbildes.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 19. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der Neufassung der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Landkreis Leipzig und der Großen Kreisstadt Borna  
zur Übertragung von Aufgaben der kulturellen Selbstverwaltung,  
hier Medienarbeit, auf die Mediothek Borna**

**Gz.: 20-2217/172/22**

**Vom 14. Mai 2020**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 25. März 2020 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die am 19. Dezember 2019 zwischen dem Landkreis Leipzig und der Großen Kreisstadt Borna geschlossene Neufassung der „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kulturellen Selbstverwaltung, hier Medienarbeit, auf die Mediothek Borna“ genehmigt.

Die Neufassung der Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 14. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen  
Weihe  
Referatsleiter

## **Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Leipzig und der Großen Kreisstadt Borna zur Übertragung von Aufgaben der kulturellen Selbstverwaltung, hier Medienarbeit, auf die Mediothek Borna**

Zwischen dem Landkreis Leipzig,  
vertreten durch den Landrat Herrn Graichen  
dienstansässig: Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna  
– Landkreis –

und

der Großen Kreisstadt Borna,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Luedtke  
dienstansässig: Markt 1, 04552 Borna  
– Stadt –

wird die geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kulturellen Selbstversorgung vom 20. Mai 2010 in der Fassung der 1. Erweiterung vom 9. Juni 2013 auf Grundlage des § 72 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt neugefasst:

### **Präambel**

Zum Erhalt und zur Verbesserung der flächendeckenden Medien- und Informationsversorgung der Bevölkerung sowie zur effektiveren Nutzung der vorhandenen Ressourcen bei sparsamen Einsatz finanzieller Mittel wird die folgende Zweckvereinbarung geschlossen. Der Landkreis und die Stadt sind sich darüber einig, dass sich mit der Übertragung von Aufgaben des Landkreises aus dem Bereich der Medienarbeit auf die Stadt für die Bevölkerung Synergieeffekte ergeben und dadurch eine bessere Versorgung der Bevölkerung des Landkreises mit Medien erreicht werden kann.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Stadt übernimmt folgende Aufgaben des Landkreises im Bereich der Medienarbeit auf dem Territorium des Landkreises:

1. die Aufgaben der Fahrbibliothek, d.h. die mobile Medienversorgung kleinerer Gemeinden und Ortsteile im Landkreis;
2. die Versorgung der nebenberuflichen öffentlichen Bibliotheken und Ausleihstellen mit Austauschbeständen aus dem Bestand der gemeinsamen Einrichtung;
3. die Bereitstellung eines Spitzenbestandes für alle Bibliotheken, d.h. dass ein über den Grundbestand hinausgehendes Angebot an einer Stelle allen anderen Einrichtungen des Landkreises zur Verfügung gestellt wird;
4. die fachliche Beratung für alle Bibliotheken im Landkreis;

5. die Organisation des Onleihe-Verbundes durch die Beratung der teilnehmenden Einrichtungen, die Bestandspflege und die Aktualisierung, die Kontaktpflege für Anbieter, Kooperationspartner und Nutzer;
6. bei Bedarf die Ausleihe für weitere Einrichtungen der Medienarbeit.

(2) Werden Einrichtungen außerhalb des Landkreises im Rahmen des Onleihe-Verbundes betreut, wird diese Aufgabe der Kreisbibliothek zugeordnet.

### **§ 2 Personelle Rahmenbedingungen**

(1) Für die Erfüllung der mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben werden durch die Stadt insgesamt 3,5 VzÄ beschäftigt.

(2) Der Landkreis ermöglicht die Aufstockung um weitere VzÄ, wenn die für diese Anteile erforderlichen finanziellen Mittel selbst erwirtschaftet werden.

### **§ 3 Sachliche Rahmenbedingungen**

Die erworbenen Medien der Mediothek Borna werden jeweils getrennt nach Kreis- und Stadtbibliothek inventarisiert. Es ist jederzeit ersichtlich, welches Medium welcher Bibliothek zuzuordnen ist. Eine physische Trennung der Medien erfolgt nicht.

### **§ 4 Finanzielle Rahmenbedingungen/Kostenausgleich**

(1) Der Landkreis stellt Mittel zur Fortführung der gemeinsamen Einrichtung bereit, die auch tarifvertragliche Anpassungen, Veränderungen der Betriebskosten und die Preisentwicklung der Sachkosten berücksichtigen, für

- a. Medien für den Aufbau und Erhalt des Bestandes der Kreisbibliothek;
- b. die Sachkosten zur Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Zweckvereinbarung;
- c. die Personalkosten gemäß § 2 (1) dieser Zweckvereinbarung.

(2) Der Kostenausgleich für die Sach- und Personalkosten wird im Rahmen der Haushaltsplanungen von Landkreis und Stadt verhandelt.

(3) Die Stadt führt den Verwendungs- bzw. Jahresnachweis, in welche der Landkreis ständig Einsicht nehmen kann.

(4) Die vom Landkreis einzubringenden Mittel laut Finanzplan werden mit jeweils ein Viertel der Summe zum 1. des Quartals im Voraus auf das Konto der Stadt Borna fällig.

### § 5 Satzungsbefugnis

Die Stadt ist berechtigt, für die gemeinsame Einrichtung eine Benutzungs- sowie Gebührensatzung oder -ordnung zu erlassen und zu vollziehen. Dies umfasst auch die in § 1 übertragenen Aufgaben.

### § 6 Mitwirkungsrechte

(1) Zwischen dem Landkreis und der Stadt wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.

Dieser entscheidet – vorbehaltlich der einzuholenden Gremienentscheidungen beider Partner – über alle wichtigen Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung sowie übertragene Aufgaben.

Dies sind insbesondere:

- a. die Fortschreibung des Kosten-, Personal- sowie Finanzplanes;
- b. die Verwaltung der gemeinsamen Einrichtung;
- c. Vorschläge zum Erlass sowie der Änderung von Satzungen/Ordnungen;
- d. das Vorschlagsrecht zur Beantragung von Fördermitteln für die gemeinsame Einrichtung;
- e. die Festsetzung der Haltepunkte der Fahrbibliothek.

(2) Die Stadt und der Landkreis entsenden jeweils 2 Vertreter in den Ausschuss. Die Wahl der jeweils zu entsendenden Vertreter obliegt der Stadt und dem Landkreis als allgemeine Verwaltungsaufgabe.

(3) Die entsendeten Vertreter sind in ihrer Ausübung des Stimmrechts frei. Entscheidungen im Ausschuss werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.

(4) Für eilbedürftige Entscheidungen, die keine Auswirkungen auf den Finanzplan haben, ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren zulässig.

### § 7 Schlichtung

Sollten sich die Vertragspartner in einer Frage nicht einig sein können, so wird vereinbart, dass die Rechts- und Fachaufsichtsbehörde des Landkreises als Schlichtungsstelle angerufen wird. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung von einer oder beiden Seiten nicht anerkannt wird, so ist der Rechtsweg hiermit nicht ausgeschlossen.

### § 8 Bekanntmachung

Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Leipzig und im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Borna.

### § 9 Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung) oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen.

(3) Jede Kündigung kann einseitig erfolgen, ohne dass vorher eine Zustimmung der anderen Seite im gemeinsamen Ausschuss einzuholen ist.

### § 10 Auseinandersetzung

(1) Nach Auflösung der Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung statt.

(2) Das Vermögen, die Sachen und eventuelle Verbindlichkeiten werden zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt. Getrennt eingebrachte Sachen gehen auf denjenigen über, der sie eingebracht hat. Während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung gemeinschaftlich eingebrachte Sachen sind mittels gütlicher Einigung der Vertragspartner im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung aufzuteilen. Scheitert eine Aufteilung, so ist die Schlichtungsstelle anzurufen.

(3) Die personellen Fragen im Rahmen der Auseinandersetzung sind im Personalüberleitungsvertrag bzw. im Arbeitsvertrag geklärt.

### § 11 Vertragsanpassung

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind bzw. waren, seit Abschluss der Zweckvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung oder an der gesamten Zweckvereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder Fragen nicht bedacht worden sein, so bleibt die Zweckvereinbarung dennoch wirksam. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, dass eine ersetzende bzw. ergänzende Regelung erarbeitet und eingefügt wird, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks entspricht oder aber am nächsten kommt.

(3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Parteien der Zweckvereinbarung und sind schriftlich aufzunehmen.

**§ 12  
Inkrafttreten**

nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung sowie der Zweckvereinbarung selbst im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die Neufassung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und tritt am Tag

Borna, den 19. Dezember 2019

Landkreis Leipzig  
Graichen  
Landrat

Borna, den 19. Dezember 2019

Große Kreisstadt Borna  
Luedtke  
Oberbürgermeisterin

**Andere Behörden und Körperschaften**  
**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Bautzen**  
**über die Genehmigung der Zweckvereinbarung**  
**zwischen der Gemeinde Elsterheide und der Gemeinde Spreetal**  
**zur Übertragung der Aufgabe der Schiedsstelle**  
**Vom 3. April 2020**

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Elsterheide und die Gemeinde Spreetal hat mit Bescheid vom 3. April 2020 (Az.: 15.2-030.019:18-Elh-Spt) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die zwischen der Gemeinde Elsterheide und der Gemeinde Spreetal abgeschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schiedsstelle vom 16.12.2018/30.11.2018 wird genehmigt.“

Die Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 3. April 2020

Landratsamt Bautzen  
Michael Harig  
Landrat



## Zweckvereinbarung

Zwischen

**der Gemeinde Elsterheide**

Am Anger 36  
02979 Elsterheide OT Bergen

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Dietmar Koark

und

**der Gemeinde Spreetal**

Spremberger Straße 25  
02979 Spreetal OT Burgneudorf

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Manfred Heine

wird auf der Grundlage des § 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S.196), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Vereinbarung getroffen:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Spreetal überträgt der Gemeinde Elsterheide die Aufgaben der gemeindlichen Schiedsstelle nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz. Die Schiedsstelle führt den Namen „Schiedsstelle Elsterheide/Spreetal“.

(2) Die Gemeinden Elsterheide und Spreetal verpflichten sich, anlässlich von Neuwahlen des Friedensrichters gemeinsam eine geeignete Person als Kandidat zu gewinnen.

(3) Die Gemeinden Elsterheide und Spreetal stellen jeweils geeignete Räumlichkeiten in den Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung, so dass Sprechzeiten in Bergen und Burgneudorf gehalten werden können.

### § 2

#### Kosten

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 der sämtlichen notwendigen Personal-, Sach- und sonstigen Kosten werden von der Gemeinde Elsterheide in Vorleistung getragen.

(2) Entstandenen Sachkosten, unter anderem der Mitgliedsbeitrag für den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., die Aus- und Fortbildungskosten sowie die Aufwandsentschädigung für den Friedensrichter gemäß § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Elsterheide (in der jeweils gültigen Fassung) und die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, tragen beide Gemeinden nach Maßgabe der Einwohnerzahlen zum 30. Juni des laufenden Jahres. Einnahmen der Schiedsstelle werden angerechnet.

(3) Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch die Gemeinde Elsterheide bis März des Folgejahres unter Vorlage einer Kostenaufstellung und Anrechnung der Einnahmen aus dem Vorjahr an die Gemeinde Spreetal.

(4) Reise- und sonstige Kosten entsprechend den §§ 4 und 5 SächsRKG, die nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung ausschließlich für Tätigkeiten des Friedensrichters für die Gemeinde Spreetal entstehen, werden der Gemeinde Spreetal in Rechnung gestellt. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Kosten für die Einrichtung und deren ständigen Unterhaltung der Schiedsstellen trägt die jeweilige Gemeinde zu ihrem entstandenen Anteil.

### § 3

#### Vertragsdauer, Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede der beteiligten Gemeinden kann die Vereinbarung mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich kündigen.

### § 4

#### Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

(1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben.

(2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 5  
**Inkrafttreten, Bekanntmachung**

Die Veröffentlichungen erfolgen gemäß § 72 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 49 Abs. 1 S. 4 und § 13 Abs. 1 SächsKomZG durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt.

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und dieser Zweckvereinbarung in Kraft.

Elsterheide, den 16.12.2018

Dietmar Koark  
Bürgermeister Gemeinde Elsterheide

Spreetal, den 30.11.2018

Manfred Heine  
Bürgermeister Gemeinde Spreetal



---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 48526-0  
Telefax: 0351 48526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

27. Mai 2020

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,28 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.